

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM  
Präs 1780-885/90

Wien, am 11. September 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw--

Geänderte Telefonnummer:  
0222/53 111

An das  
PRÄSIDIUM des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 GE/9 90
Datum:	13. SEP. 1990
Verteilt	<u>M. P. B.</u> <u>Nikola</u>

*L. Böni*

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes-FEÄG  
Stellungnahme

Zu den vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom  
16. Mai 1990, GZ. 12.100/99-I 5/90, übersandten Entwurf eines  
Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes-FEÄG übermittle ich in  
Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz  
25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten  
Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:  
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*zöck*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1780-885/90

Wien, am 11. September 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw. --

**Geänderte Telefonnummer:  
0222/53 111**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1017 Wien

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes-FEÄG  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 16. Mai 1990, GZ 12.100/99-I 5/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes-FEÄG gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Artikel I.1: Das Vorhaben, eine Wertsicherungsklausel in einem Exekutionstitel für unmittelbar exequierbar zu erklären kommt sicherlich dringenden Bedürfnissen der Praxis entgegen und ist daher zu begrüßen. Verfehlt erscheint jedoch die Einordnung dieser Bestimmung als Abs. 2 des § 8. § 8 in der geltenden Fassung bedeutet keine Ausnahme vom Bestimmttheitsgebot des § 7 Abs. 1, sondern regelt einen Sonderfall, in welchem die geschuldete Leistung durchaus bestimmt, aber eben von einer Gegenleistung abhängig ist. Die vorgesehene Regelung bedeutet hingegen hinsichtlich der Wertsicherungsklausel eine Ausnahme vom Bestimmttheitsgebot des § 7 Abs. 1. Sie wäre daher richtigerweise als § 7 Abs. 1 a in das geltende Gesetz einzufügen.

Zu Art. I. Z. 8: Es bedeutet eine wichtige Vereinfachung der Rechtsordnung und eine große Erleichterung für die Praxis, wenn die bisher in der gesamten Rechtsordnung verstreuten Bestimmungen über

b.w.

Exekutionsbeschränkungen im Stammgesetz der Exekutionsordnung zusammengefaßt werden. Seine der Rechtssicherheit dienende Funktion kann ein solcher Katalog allerdings nur erfüllen, wenn seine Vollständigkeit garantiert ist und auch für die Zukunft sichergestellt ist, daß Exekutionsbeschränkungen nicht wieder in Sondergesetzen verstreut werden. Diesen Anforderungen kommen die §§ 290 und 291 (neu) – selbst für den hier allein in Betracht kommenden Bereich der Forderungsexekution – leider nicht nach, weil auch nach einem allfälligen Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Reihe von für die Forderungsexekution bedeutsamen Exekutionsbeschränkungen weiterhin nur in anderen, zum Teil wenig bekannten Gesetzen erhalten bleiben (vgl. die in MGA EO<sup>12</sup> § 294 Anmerkung 5 und § 4 Lohnpfändungsgesetz Anmerkung 1 – auch dort nur beispielsweise – genannten gesetzlichen Bestimmungen).

Zu § 291 Abs. 2: Die hier vorgesehene "Kannbestimmung" ist unbefriedigend. Die sich aus einer Abrundung auf einen durch 200 teilbaren Betrag sich ergebende Verringerung der Bemessungsgrundlage kann für den Verpflichteten – bei Beachtung des im Hinblick auf die Niedrigkeit des Exekutionsminimums erhöhten Grenznutzens – eine spürbare Reduzierung des ihm verbleibenden Existenzminimums bewirken. Es erscheint daher nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich, die Entscheidung, ob von der Rundungsbestimmung Gebrauch gemacht wird, in das nicht weiter determinierte Belieben des Drittschuldners zu legen.

Zu § 291 a Abs. 2 und Abs. 5: Die Höhe des im Entwurf vorgesehenen Unterhaltungsgrundbetrages beträgt rund 22 % des allgemeinen Grundbetrages und orientiert sich damit an der geltenden Regelung. Diese Regelung bedeutet aber bereits bisher eine Härte für jene Verpflichteten, die eine Familie zu erhalten haben, weil als bekannt vorausgesetzt werden kann, daß – auch bei durchschnittlicher Betrachtung, also ohne Berücksichtigung des Lebensalters und damit der mit dem Alter steigenden Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder – die Lebensgrundbedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder nicht mit einem derartig geringen Prozentsatz des (ja ebenfalls nur das Existenzminimum deckenden) dem Verpflichteten für sich selbst verbleibenden Grundbetrages gedeckt werden können. Das bedeutet im Ergebnis, daß ein Familienerhalter als Verpflichteter (einschließlich seiner Familie)

- 2 -

in der Forderungsexekution hinsichtlich des ihm verbleibenden Existenzminimums schlechter gestellt ist, als ein alleinstehender Verpflichteter. Geht man überdies davon aus, daß – wie in den Erläuterungen (Seite 49) dargestellt – der allgemeine Grundbetrag den Erfordernissen des Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (gerade) entspricht, so bedeutet der vorgesehene Unterhaltsgrundbetrag, daß im Falle eines Familienhalters als Verpflichteten diese Erfordernisse nicht mehr erfüllt sind. Ähnliche Erwägungen, allerdings nicht mit jener Schärfe, weil es hier nicht mehr um da nackte Existenzminimum geht, gelten für die Höchstbeträge des § 290 a Abs. 5, weil hier die Belastung eines Verpflichteten durch Unterhaltsverpflichtungen überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Zu § 291 c Abs. 3: Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung gehen davon aus, das Gericht habe anlässlich der Exekutionsbewilligung im Falle eines Antrages nach § 291 c Abs. 3 den Zeitpunkt des früheren und wiederaugelebten Pfandranges zu konkretisieren. Es darf darauf hingewiesen werden, daß für eine derartige Konkretisierungspflicht im vorliegenden Entwurf kein Anhaltpunkt zu finden ist. Da aber eine derartige Konkretisierung sicher sehr zweckmäßig wäre, wird angeregt, eine entsprechende Verpflichtung des Bewilligungsgerichtes im Gesetz zu verankern.

Zu § 292 Abs. 4: Hier fällt auf, daß eine Erhöhung der dort genannten, dem Verpflichteten zu verbleiben habenden Mindestbeträge für den Fall, daß den Verpflichteten Unterhaltpflichten treffen, nicht vorgesehen ist. Aus den bereits oben zu § 291 a dargestellten Erwägungen wäre eine solche Regelung aber dringend geboten.

Zu § 292 a Abs. 2: In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß dann, wenn der Verpflichtete Bezüge der in § 290 a Abs. 1 Z. 5 bis 8 sowie 13 genannten Art bezieht, der allgemeine Grundbetrag von amtswegen um S 1.000,-- monatlich zu erhöhen sei. Die dafür in den Erläuterungen gegebene Begründung vermag wenig zu überzeugen und steht insbesondere auch in einem gewissen Widerspruch zu den durchaus zu bejahenden Erwägungen auf Seite 37 unten, Seite 38 der Erläuterungen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Verpflichteter, der Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. bezieht, günstiger gestellt sein soll, als ein anderer, der ein (normales) Arbeitseinkommen in gleicher Höhe bezieht. Auch bei letzterem könnte es sein, daß sein Einkommen auf Grund verschiedenster Umstände plötz-

b.w.

lich abgesunken ist, was möglicherweise sogar der Grund sein könnte, warum er seinen laufenden Zahlungsverlichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Es wird daher vorgeschlagen, für den Fall, daß der Verpflichtete ein Einkommen der im § 290 Abs. 1 Z. 7 genannten Art bezieht, eine amtswegige Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages nicht vorzusehen.

Für den Fall von Bezügen nach § 290 a Abs. 1 Z. 5 und 6 sowie 13 könnte diese Regelung allerdings aus der Erwägung beibehalten werden, daß es sich um Fälle handelt, wo die Vermutung, der (die) Verpflichtete habe infolge besonderer Umstände (Krankheit, Mutterschaft) erhöhte Aufwendungen, besonders naheliegt.

Zu § 292 f Abs. 1: Diese Bestimmung sieht vor, dem Verpflichteten aus einer einmaligen Forderung ein Existenzminimum für einen angemessenen Zeitraum zu belassen. Es wird hier ein unbestimmter Gesetzesbegriff verwendet, ohne daß dem Gesetzestext Anhaltspunkte für dessen Auslegung zu entnehmen wären. Diese finden sich vielmehr in den Erläuterungen (Seite 76) in einer Klarheit, die es wünschenswert (und gesetzestchnisch wohl auch machbar) erscheinen läßt, anstelle des verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffes unmittelbar die in den Erläuterungen genannten Kriterien in den Gesetzestext aufzunehmen.

Nach den Vorstellungen der Erläuterungen (Seite 76) bezieht sich § 292 f auf Vergütungsansprüche die dem Verpflichteten für Leistungen zustehen, die seine Erwerbstätigkeit vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen. Diese Erwägungen finden jedoch im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag. Nach diesem werden von § 292 f vielmehr jegliche nicht wiederkehrende Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten – ohne Rücksicht auf den Umfang der persönlich geleisteten Arbeiten – erfaßt.

Zu § 292 i Abs. 3: Diese Bestimmung sieht vor, das Exekutionsgericht habe aus Gründen des Kontenschutzes die Pfändung des Guthabens eines Kontos aus den dort genannten Gründen "vorweg" aufzuheben, ohne daß gesagt wird – was wohl gemeint ist – daß diese "Vorweg-Aufhebung" einen Antrag im Sinne des § 292 i Abs. 1 voraussetzt.

Zu § 292 k: Der Bestimmung des § 74 Abs. 1 EO, wonach der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger die gesamten zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten hat, liegt der Gedanke zu Grunde, daß das Exekutionsverfahren durch die Zahlungssäumnis des

Verpflichteten notwendig wurde und somit die dem betreibenden Gläubiger damit im Zusammenhang entstehenden Kosten vom Verpflichteten schuldhaft verursacht wurden, weshalb sie von diesem auch, ohne daß ein weiteres "prozessuales" Verschulden vorliegen müßte, zu ersetzen sind. Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die in § 292 k geregelten Verfahrensschritte. Es ist daher systematisch verfehlt, wenn in § 292 k Abs. 3 und 4 vorgesehen wird, daß in diesen Fällen dem betreibenden Gläubiger kein oder nur ein eingeschränkter Kostenersatzanspruch zusteht.

Die Regelung in § 292 k Abs. 4, wonach in den dort genannten Fällen "die Parteien" einzurichten seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht zweckmäßig. Eine Vernehmung "der Parteien" (also der betreibenden Partei und des Verpflichteten) erscheint nur in jenen Fällen zweckmäßig, in denen Antragsteller der Drittschuldner (oder ein anderer Beteiligter) ist. In jenen Fällen, wo der Antrag vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ausgeht, wird wohl eine Vernehmung jeweils des Gegners ausreichen (so auch die Erläuterungen Seite 83!).

Zu § 292 l: Diese Bestimmung sieht vor, daß der betreibende Gläubiger über Aufforderung des Drittschuldners eine Aufstellung über die offenen Forderungen gegen den Verpflichtungen zu erstellen und diesem sowie dem Verpflichteten zu übersenden habe. Diese Aufstellung soll in der Folge Grundlage für die Zahlungspflicht des Drittschuldners sein. Der Entwurf sieht allerdings keinen Behelf vor, der dem Verpflichteten gegen eine zu seinen Lasten unrichtige Aufstellung des betreibenden Gläubigers zur Verfügung stünde. Das gleiche gilt für die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des betreibenden Gläubigers zur Ausstellung einer Quittung sowie zur Bekanntgabe der noch offenen Forderung. Im Interesse des Verpflichteten wäre ein derartiger Rechtsbehelf aber wohl dringend geboten.

Zu § 299 Abs. 4: Diese Bestimmung regelt den Fall, daß der Verpflichtete einen (einheitlichen) Bezug nicht nur von seinem Arbeitgeber, sondern auch von einem Dritten ausbezahlt erhält und sieht vor, daß die Pfändung des Anspruches gegenüber dem Arbeitgeber auch jenen gegenüber dem Dritten erfaßt. Die Erläuterungen hiezu (Seite 94) gehen davon aus, daß in einem solchen Fall der Arbeitgeber, dem das Zahlungsverbot zugestellt wurde, den Dritten von der Pfändung (und Überweisung) zu verständigen habe, ohne daß diese

b.w.

Überlegung allerdings im vorgeschlagenen Gesetzestext ihren Niederschlag findet. Es wäre zweckmäßig, diese Verständigungspflicht ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Mit Rücksicht auf die mit der Zustellung insbesondere der Pfändung (bzw. des Zahlungsverbotes) verbundenen Rechtsfolgen (keine schuldbefreiende Zahlung an den Verpflichteten mehr) wäre es aber wohl notwendig, die gerichtliche Zustellung der Exekutionsbewilligung (des Zahlungsverbotes) auch an den Dritten vorzusehen und diesem gegenüber den Eintritt der Wirkungen der Pfändung (des Zahlungsverbotes) erst mit dem Zeitpunkt dieser Zustellung vorzusehen.

Zu § 303 Abs. 2: Bei dieser Bestimmung klaffen Gesetzestext und Erläuterungen auseinander. Während nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext die Überweisung zwingend mit der Exekutions-(Pfändungs-)Bewilligung zu verbinden ist, gehen die Erläuterungen davon aus, daß es sich bei dieser Verbindung lediglich um eine (der heute kontra legem geübten Praxis entsprechende) Möglichkeit des Bewilligungsgerichtes handelt. Gegen letzteres wäre nicht nur nichts einzuwenden, es wäre vielmehr zu begrüßen, wenn die herrschende Praxis nunmehr auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt würde.

Eine (wie im vorgeschlagenen Gesetzestext niedergeschriebene) zwingende Verbindung der Entscheidung über Exekutionsbewilligung und Überweisung steht hingegen im Widerspruch zu den Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 4 ff EO einerseits und §§ 17 und 18 EO andererseits. Denn bei der Bewilligung der Überweisung handelt es sich unzweifelhaft um einen Akt des Exekutionsvollzuges, welcher dem Exekutionsgericht vorbehalten ist, während die Bewilligung der Pfändung Inhalt der Exekutionsbewilligung ist, zu welcher nicht nur das Exekutionsgericht, sondern auch die in den §§ 4 ff näher bezeichneten Bewilligungsgerichte berufen sind.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz werden u.e. 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

